

Allgemeine Geschäftsbedingungen des WVV-Konzerns für Kauf- und Werkverträge zur Verwendung gegenüber Unternehmern



Stand: 01/2014

Die nachfolgenden Bedingungen der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs- GmbH und ihrer Tochtergesellschaften,

- Heizkraftwerk Würzburg GmbH,
- Kompostwerk Würzburg GmbH,
- Mainfranken Netze GmbH,
- Stadtwerke Würzburg AG,
- Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
- Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH,
- Würzburger Bäder GmbH,
- Würzburger Hafen GmbH
- Würzburger Straßenbahn GmbH,
- Würzburger Stadtverkehrs GmbH,
- WVV Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien-Management GmbH (IMG),
- Immobilien-Management GmbH – Gebäudeservice Würzburg (IMG-G)

nachfolgend allgemein „WVV“ genannt, gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten.

1. Anwendungsbereich der Bedingungen

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu sämtlichen Kauf- oder Werkverträgen mit Ausnahme von Bauverträgen und IT-Leistungen, bei denen die WVV Käufer oder Auftraggeber ist.

1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der vorbeschriebenen Art, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen, insbesondere auch allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage der WVV wird der potenzielle Vertragspartner aufgefordert, ein für die WVV kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Wenn der Anbietende in seinem Angebot keine Frist für die Annahme setzt, ist dieses 28 Kalendertage bindend.

3. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182

Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) hergestellt sind sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

4. Bestellung / Vertragsschluss

Für Vertragsschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

5.1 Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Lieferung oder Leistung eine Rechnung unter Angabe der Bestellnummer an die im Bestellformular angegebene Anschrift einzureichen.

5.3 Zahlungen erfolgen innerhalb der beiden auf Rechnungserhalt und Lieferung folgenden Wochen unter Abzug von 3 % Skonto bzw. innerhalb von vier auf den Rechnungserhalt folgenden Wochen netto.

6. Lieferzeit und Verzugsfolgen

6.1 Die nach dem Kalender vereinbarten Lieferungs- und Leistungstermine sind verbindlich. Unterbleibt die Leistung des Vertragspartners zu diesen Zeitpunkten, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

6.2 Muss der Vertragspartner annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies der WVV unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Die Möglichkeit, dass der Vertragspartner in Verzug kommt, wird durch diese Mitteilung nicht eingeschränkt.

6.3 Im Falle des Verzugs stehen der WVV uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung

7.1 Die WVV wird den Liefergegenstand / Ware innerhalb von zwei Wochen nach der Ablieferung durch den Vertragspartner untersuchen, und über festgestellte Mängel diesem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Zeigt sich ein Mangel erst später, bzw. wird ein solcher erst später für die WVV erkennbar, so erstattet sie unverzüglich nach dessen Feststellung Anzeige gegenüber dem Vertragspartner.

7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der WVV uneingeschränkt zu. Insbesondere ist die WVV berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Die WVV ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Vertragspartner in Verzug ist.

7.4 Die Ansprüche der WVV wegen eines Rechts- bzw. Sachmangels verjähren in zwei Jahren, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe der Sache an die WVV, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache an den durch die WVV bestimmten Ort.

7.5 Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Gefahrübergang, Versendung

8.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht, auch wenn Versendung vereinbart wurde, erst auf uns über, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde.

8.3 Der Vertragspartner ist verantwortlich für die sachgemäße Verpackung. Auf spezielle Sorgfaltspflichten bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen und ähnlichem hat er die WVV aufmerksam zu machen. Eine besondere Vergütung für Verpackungskosten erfolgt nicht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

8.4 Der Versand der Waren hat an die von der WVV angegebene Versandanschrift zu erfolgen. In den Versandpapieren sind Abteilung, Bestellnummer, Betreff und Produktnummer sowie sonstige, in den Bestellungen erbetene, zusätzliche Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ist keine besondere Versandart vereinbart, so hat der Vertragspartner die für die WVV günstigste zu wählen.

9. Abtretungsverbot / Aufrechnungsvorbehalt

9.1 Forderungen des Vertragspartners gegen die WVV dürfen von diesem an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der WVV abgetreten werden.

9.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der WVV im gesetzlichen Umfang zu.

10. Zeichnungen, Muster und Modelle

Alle Angaben, Zeichnungen etc., die die WVV dem Vertragspartner für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Jegliche Urheberrechte stehen der WVV zu. Auf Verlangen sind der WVV alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Nach vollständiger Lieferung oder Leistung bzw. für den Fall, dass es nicht zur Lieferung bzw. Leistung kommt, hat der Vertragspartner die Unterlagen ohne Aufforderung der WVV auszuhändigen.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der WVV ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die WVV berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Vertragspartners zuständig ist.

11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der WVV Erfüllungsort. Die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle ist zu beachten.

12. Vertragssprache und anwendbares Recht

12.1 Vertragssprache ist deutsch.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisung auf das internationale Privatrecht und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.

13.2 Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die WVV zur Bonitätsprüfung des Vertragspartners Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft einholt.

13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.